

II-10841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/62-8/1993

1010 Wien, den 26. Juli 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

4858 /AB

1993 -07- 27

zu 4880 /J

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten Johann HOFER und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Verwendung von Arbeitsmarktförderungsmitteln für Defizitabdeckung bei einer ÖGB-eigenen Firma (Nr.4880/J).

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

P R Ä A M B E L

Das Schwergewicht der Untersuchung durch die Finanzierungsgarantie Gesellschaft lag in der wirtschaftlichen Beurteilung der ÖIK. Daneben wurde aus aktuellem Anlaß auch untersucht, ob sich die in den Medien erhobenen Vorwürfe bezüglich derartiger Geschäftstätigkeiten aus den Büchern ablesen lassen, und es konnte in diesem Zusammenhang kein Ansatzpunkt dafür gefunden werden. Ich habe Ihnen seinerzeit bereits mitgeteilt, daß die in den Medien erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt werden konnten.

Ein Gutachten der Finanzprokurator hat festgestellt, daß aufgrund der privatrechtlich abgeschlossenen Verträge zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem ÖGB das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur vollen Abgangsdeckung der ÖIK verpflichtet ist. Dieser Vertrag wurde zum nächstmöglichen Zeitpunkt, das ist per 31.12.1993, gekündigt.

Frage 1:

Wie lautet das Überprüfungsergebnis der Finanzierungsgarantiegesellschaft in bezug auf die ÖIK im vollen Wortlaut?

Antwort:

Aus grundsätzlichen Erwägungen stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen von Vertragspartnern keine gesellschaftsbezogenen Detailinformationen im Hinblick auf den Datenschutz zur Verfügung. Aus diesen Gründen sieht sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht in der Lage diesem Ersuchen nachzukommen.

Frage 2:

Wie lauten die Verträge, die zwischen dem Sozialministerium und der ÖIK abgeschlossen wurden, aufgrund derer der Bund zur Abdeckung aller Verluste der ÖIK verpflichtet ist, im Detail?

Antwort:

Die o.a. Gesichtspunkte gelten auch für die Frage 2.

Frage 3:

Wie lautet die Stellungnahme der Finanzprokurator zu diesen Verträgen im vollen Wortlaut?

- 3 -

Antwort:

Die Finanzprokuratur hat, wie richtigerweise in der Begründung der Fragestellung festgestellt, aus dem Förderungsvertrag mit dem ÖGB einen einklagbaren Rechtstitel konstatiert.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4:

Gibt es Kündigungsmöglichkeiten für die Verlustabdeckungsverträge zwischen Sozialministerium und ÖIK?

Antwort:

Ja; im übrigen teile ich mit, daß ich veranlaßt habe, daß der am 7.3.1984 von einem meiner Amtsvorgänger abgeschlossene Förderungsvertrag zum 31.12.1993 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gekündigt wurde.

Frage 5:

Wenn nein, was werden Sie unternehmen, daß das Sozialministerium nicht auf alle Ewigkeit verpflichtet ist, die ÖIK-Verluste abzudecken?

Antwort:

Beantwortung entfällt; siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 6:

Was bedeutet die Formulierung in Ihrer Anfragebeantwortung vom 4.2.1993, daß die ÖIK "Animierdamen nicht im gewerbsmäßigen Umfang durchgeführt hat"?

Wieviele Fälle betraf die Vermittlung von Animierdamen?

Antwort:

Die seinerzeitige Anfrage vom 4.2.1993 hat wie folgt gelautet: "Werden sie aus der Tatsache, daß die ÖIK Animierdamen in gewerbsmäßigem Umfang an Nachtlokale vermittelt hat, Konsequenzen ziehen und die Defizite dieses Unternehmens nicht mehr abdecken?"

Diese Frage konnte aufgrund des Untersuchungsergebnisses verneint werden. Zur Klarstellung möchte ich jedoch hinzufügen, daß auch keine "nichtgewerbsmäßige" Vermittlung nachgewiesen werden konnte.

Der Bundesminister:

